
Antrag auf eine Ausnahme nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (32. BImSchV)

Gemäß § 7 (2) Satz 1 Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sind in Einzelfällen Ausnahmen von den generellen Nachtruhezeiten (20:00 Uhr bis 07:00 Uhr) bzw. der Nutzung von Geräten und Maschinen an Sonn- und Feiertagen zulässig.

Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name, Vorname

Geb.-Datum

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Telefon

Telefax

Mobiltelefon

Angaben zu den Arbeiten

Art der Arbeiten

Bezeichnung der zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen

Begründung für die Notwendigkeit von Arbeiten nach 20:00 Uhr bzw. an Sonn-/Feiertagen (evtl. auf separatem Blatt erläutern)

Ort der Baustelle

Termin bzw. Zeitraum der Arbeiten

Ansprechpartner mit Telefonnummer, der durchgehend auf der Baustelle zu erreichen ist, zur Weitergabe an die zuständige Polizeidienststelle

Name, Vorname

Mobiltelefon

Ort, Datum

Unterschrift

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig gemäß § 1 und Ziff. 153181 Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hess. Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Information nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):

Die von Ihnen erhobenen Daten werden ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Eine Weiterleitung erfolgt im Falle der Genehmigung nur an die Polizei Marburg.

Eine Weiterleitung an andere Stellen außerhalb der Stadtverwaltung Marburg ist nicht vorgesehen.

Weitere allgemeine Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage www.marburg.de